



Bülach, Juni 2024 RL/ck

# Richtlinien für freiwillige Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Zürcher Unterland

Grundlage: «Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement)» des Bildungsrats vom 21. November 2011.

1. Der Sprachaufenthalt dauert ein Semester oder ein Jahr. (§1.)  
Ein ganzjähriger Austausch ist frühestens möglich ab dem Semester 3.2, ein halbjähriger Austausch im Semester 4.1.
2. Ein Urlaub für einen Auslandsaufenthalt einer Schülerin oder eines Schülers kann nur auf ein **schriftliches Gesuch** hin bewilligt werden (§2.). Das Gesuch muss Mitte Dezember für den August-Abreisetermin und Mitte Juni für den Januar/Februar-Abreisetermin eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Gutheissung des Gesuchs (§3.<sup>2</sup>)
3. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn während des Aufenthalts ein ordentlicher Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer ähnlichen Schule erfolgt (§4.<sup>3</sup>). Die anlässlich eines Aufenthalts erzielten Leistungen sind nachzuweisen. Sie sind nicht promotionswirksam (§6.). Erfolgt der Aufenthalt an einer Schule, die dem Eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) untersteht, wird der Promotionsstand der Gastschule in der Regel übernommen.
4. Wer einen Urlaub für einen Auslandsaufenthalt beantragt, muss mit dem vorletzten Zeugnis vor der Abreise **definitiv promoviert** sein (§3.).
5. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler trotz Ablehnung des Gesuchs einen Auslandsaufenthalt an, gilt dies als Austritt. Ein allfälliger Wiedereintritt in die KZU hat nach den Bedingungen des Aufnahmereglements zu erfolgen (§5.).
6. Nach einem Semesteraufenthalt kehrt die Schülerin bzw. der Schüler in die angestammte Klassenstufe zurück (§4.<sup>1</sup>).
7. Nach einem Jahresaufenthalt erfolgt der Wiedereinstieg im Normalfall in diejenige Klassenstufe, auf welcher der Urlaub angetreten wurde. Wer im vorletzten Zeugnis vor der Abreise bei den zählenden Fächern einen Durchschnitt von 4.75 erreicht, kann in die angestammte Klassenstufe zurückkehren (§4.<sup>2</sup>), sofern nicht schulorganisatorische Aspekte (z. Bsp. Klassen- bzw. Kursgrössen) diese verunmöglichen.
8. Wer im letzten Zeugnis vor der Abreise **provisorisch promoviert** ist, darf den Aufenthalt absolvieren, behält aber den Promotionsstand «provisorisch» beim Wiedereintritt.
9. Alle Schülerinnen und Schüler treffen sich als Teil des Bewerbungsverfahrens mit dem für Austausch zuständigen Mitglied der Schulleitung zu einem Gespräch. In diesem Gespräch wird geklärt, welche Vorleistungen gezählt werden, wenn bei einem



Aufenthalt mit Rückkehr in die angestammte Klassenstufe solche verpasst werden.

10. Schülerinnen und Schüler, die durch den Wiedereinstieg in die angestammte Klassenstufe den Unterricht im Fach «Einführung Wirtschaft und Recht» verpasst haben, legen nach ihrer Rückkehr eine mündliche Prüfung in diesem Fach ab; der Prüfungsstoff wird vor Beginn des Urlaubs von den für die Klassen zuständigen EWR-Lehrern festgelegt.
11. Während des Aufenthaltes werden Schülerinnen und Schüler an der KZU nicht weiter in ihren Stammklassen geführt. Über die Klassenlehrpersonen sollen die Lehrerin und Lehrer informiert werden, dass Abwesende in den entsprechenden Kanälen auf MS Teams aufgenommen werden bzw. bleiben. Allfällige relevante Wahlen für die Zeit nach der Rückkehr werden im Vorgespräch (s. 9.) besprochen und entsprechende Termine werden dort gesetzt.
12. Ein Jahresaufenthalt mit Rückkehr in die angestammte Klassenstufe darf spätestens am Ende des 1. Semesters der 4. Klasse beginnen (Rückkehr ins 2. Semester der 5. Klasse).
13. Die Schülerin oder der Schüler erklären **schriftlich** vor Ablauf des Auslandurlaubs, **spätestens 2 Monate** vor der Rückkehr in die Schweiz, den Wiedereintritt zuhänden der Schulleitung (Sekretariat KZU), damit die Modalitäten (Klassenzuteilung etc.) geklärt werden können. Bei halbjährigen Aufenthalten kann dies auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes, ebenfalls schriftlich, geschehen. Schülerinnen und Schüler, die vor den Ferien am Ende des Semesters zurückkehren, dürfen in der Regel an der KZU bis zu den Ferien hospitieren. Ein entsprechender Wunsch ist im Wiedereintrittsschreiben zu äussern.

Für die Schulleitung

Roland Lüthi, Rektor